



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Zusammenarbeitsvereinbarung Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und Gefängnissen gem. Art. 80 Abs. 6 JVV

zwischen dem

Kanton Bern, handelnd durch das Amt für Justizvollzug (AJV), Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach, 3011 Bern

und

der römisch-katholischen Landeskirche, der evangelisch-reformierten Landeskirche, der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern

1 Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf

- a das Gesetz über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG, BSG 341.1);
- b die Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV, BSG 341.11), insbesondere Art. 80 JVV;
- c das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01);
- d die Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV, BSG 153.011.1);
- e das Schweiz. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- f Interkonfessionelle Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden des Kantons Bern, Gefängnisseelsorge. Qualitätssicherung in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern vom 30. November 2009;

- g Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Reglement betreffend den ökumenischen Fachausschuss Gefängnisseelsorge vom 25. August 2008 (Kirchliche Erlasssammlung KES 92.170).
- 1.2 Integrale Bestandteile dieser Vereinbarung sind
- a die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Überarbeitete und geänderte Fassung angenommen vom Ministerkomitee am 1. Juli 2020 in der 1.380. Sitzung der Ministerstellvertreter);
 - b die Bestimmungen und Richtlinien des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweizer Kantone.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien betreffend die seelsorgliche Betreuung durch Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchen und der Interessengemeinschaft (IG) jüdische Gemeinden.
- 1.4 Die seelsorgliche Betreuung durch Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionsgemeinschaften ist nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung und wird separat geregelt.
- 1.5 Seelsorgerinnen und Seelsorger der genannten Landeskirchen sowie der IG jüdische Gemeinden sind in folgenden Einrichtungen des AJV angestellt, die als Anstellungsbehörden das Arbeitspensum festlegen:
- a Justizvollzugsanstalt Hindelbank
 - b Justizvollzugsanstalt Thorberg
 - c Justizvollzugsanstalt Witzwil
 - d Massnahmenzentrum St. Johannsen
 - e Regionalgefängnis Bern
 - f Regionalgefängnis Thun
 - g Regionalgefängnis Burgdorf
 - h Regionalgefängnis Biel
 - i Regionalgefängnis Moutier (bis zum Kantonswechsel zum Kanton Jura)

Die seelsorgliche Betreuung der Bewachungsstation am Inselspital (BEWA) wird von der Seelsorge des Inselspitals Bern sichergestellt. Sie ist nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

- 1.6 Die Tätigkeit der Seelsorge umfasst folgende Bereiche:
- a Die aufsuchende Seelsorge zur regelmässigen Begleitung von eingewiesenen Personen (EP);
 - b punktuelle Kriseninterventionen (z.B. bei Todesfällen, Suizidgefahr) auf Anfrage;
 - c regelmässiges Feiern von Gottesdiensten und Feiertagsgottesdiensten verschiedener Konfessionen und Religionen;
 - d auf Anfrage die Vermittlung von ehrenamtlichen religiösen Begleiterinnen und Begleitern anderer Konfessionen und Religionen;
 - e die Vernetzung mit anstaltsinternen Diensten und Vollzugspersonal unter Wahrung der seelsorglichen Schweigepflicht;
 - f Regelmässige Absprachen mit der Institutions- und/oder Vollzugsleitung sowie anderen Verantwortungsträgerinnen und -trägern der Institution;
 - g Teilnahme an Personalanlässen der Institutionen bei Bedarf.

2 **Anstellung von Seelsorgerinnen und Seelsorger**

2.1 Arbeitsvertrag

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten als reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Vollzugsinstitution mit allen Rechten und Pflichten unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses gem. Art. 321 StGB. Sie erhalten entsprechend einen Arbeitsvertrag gem. Art. 16 PG.

2.2 Anstellungskriterien

Seelsorgerinnen und Seelsorger verfügen

- a über ein abgeschlossenes, universitäres Theologiestudium oder über eine andere, von den Kirchen und jüdischen Gemeinden anerkannte Ausbildung;
- b über eine Spezialausbildung, die sie für die begleitende und beratende Praxis qualifiziert, in der Regel über ein *CAS Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug* oder eine gleichwertige Zusatzausbildung oder die Bereitschaft, eine Spezialausbildung zu absolvieren.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind für ihre Tätigkeit bei ihrer

Kirche resp. bei ihrer jüdischen Gemeinde anerkannt. Seelsorgerinnen und Seelsorger

- a der römisch-katholischen Landeskirche verfügen über eine *missio canonica* des Bischofs von Basel;
- b der christkatholischen Kirche der Schweiz sind Mitglied des Klerus;
- c der reformierten Landeskirche sind ordiniert und gehören dem bernischen Kirchendienst an;
- d der jüdischen Gemeinschaft sind akkreditiert von einer jüdischen Gemeinde.

2.3 Fachliche Selektion

Die fachliche Selektion der Seelsorgerinnen und Seelsorger obliegt den Landeskirchen resp. den jüdischen Gemeinden. Es wird eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Anstellungsbehörde des AJV angestrebt.

2.4 Sprache

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in der Lage, ihre Berufstätigkeit auf Deutsch, Französisch und Englisch auszuführen. Weitere Sprachkenntnisse sind erwünscht.

2.5 Probezeit

Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

3 **Regelung Zusammenarbeit**

3.1 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten werden mit der Leitung der jeweiligen Institution vereinbart und bei der Einsatzplanung berücksichtigt.

3.2 Längere Abwesenheiten

Bei einer längeren Abwesenheit einer Seelsorgerin, eines Seelsorgers sucht die Institutionsleitung in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen resp. der jüdischen Gemeinden eine geeignete Lösung.

3.3 Zugänge

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger erhalten zur Ausübung der aufsuchenden Seelsorge Zugang zu den eingewiesenen Personen. Dazu erhalten sie von der jeweiligen Institution alle notwendigen Mittel wie Schlüssel, Codes, etc.

3.4 Computer

Die zuständige Anstellungsbehörde entscheidet, ob den Seelsorgerinnen und Seelsorgern ein Computer und eine E-Mailadresse des Kantons zur Verfügung gestellt werden. Bei einem entsprechenden Bedarf werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger in die zur Verfügung stehenden Programme eingeführt.

3.5 Räumlichkeiten

Den Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird für ungestörte Gespräche ein Raum zur Verfügung gestellt, den sie bei Bedarf nutzen können.

3.6 Ein- und Ausfuhr von Effekten und Naturalien

Die Ein- und Ausfuhr von Effekten und Naturalien (z.B. für Geschenke) richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Institution.

3.7 Bekanntmachung seelsorgliches Angebot

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger machen ihr Angebot in der jeweiligen Institution mit geeigneten Mitteln bekannt. Dabei werden sie von der Institutionsleitung unterstützt.

4 Aufsicht, Schulung, Supervision

4.1 Austausch Institutionsleitung

Mindestens einmal jährlich findet eine Austauschsitzung der Seelsorgerinnen und Seelsorger mit der Institutionsleitung statt.

4.2 Fördergespräche

Die Fördergespräche finden ab einer 50%-Anstellung jährlich, bei einem Arbeitspensum unterhalb von 50% alle 2 Jahre statt. Die Fördergespräche dienen als Standortbestimmung der Seelsorgerin, des Seelsorgers und für die Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit und in der Weiterbildung.

Die Fördergespräche werden durch die Landeskirchen resp. die jüdischen Gemeinden durchgeführt.

4.3 Konferenz Gefängnisseelsorge

Die Konferenz findet einmal jährlich statt. Sie wird vom ökumenischen Fachausschuss Gefängnisseelsorge organisiert und verantwortet. Sie dient der fachlichen Auseinandersetzung und als Austauschplattform. Die Teilnahme ist für alle Gefängnisseelsorgenden verbindlich.

4.4 Aus- und Weiterbildung

Die Landeskirchen resp. die jüdischen Gemeinden sind in fachlicher und finanzieller Hinsicht für die Aus- und Weiterbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger besorgt. Massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen der Landeskirchen resp. der jüdischen Gemeinden.

Die Gefängnisinstitutionen sind in zeitlicher Hinsicht für die Aus- und Weiterbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger besorgt. Der Umfang der Aus- und Weiterbildung steht in sinnvollem Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

4.5 Supervision

Die Landeskirchen resp. die jüdischen Gemeinden sind in finanzieller Hinsicht für die Supervision der Seelsorgerinnen und Seelsorger besorgt. Für Supervision werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad 50% der Kosten übernommen, maximal jedoch Fr. 500 pro Jahr. Bei gleichzeitiger weiterer kirchlicher Anstellung gilt dieser Ansatz für alle Supervisionsvorhaben.

Die Gefängnisinstitutionen sind in zeitlicher Hinsicht für die Supervision der Seelsorgerinnen und Seelsorger besorgt. Der Umfang der Supervision steht in sinnvollem Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

5 **Vorgehen bei Differenzen**

5.1 Erstgespräch

Werden Differenzen festgestellt, die als triftige Gründe zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 25 Abs. 2 PG bezeichnet werden können, werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger von der vorgesetzten Stelle der jeweiligen Institution zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Die zuständige Landeskirche resp. jüdische Gemeinde wird über das Gespräch informiert.

5.2 Differenzen nach Erstgespräch

Konnten die Differenzen im Erstgespräch nicht bereinigt werden, wird in Anwesenheit einer für die Gefängnisseelsorge zuständigen Person der jeweiligen Landeskirche resp. jüdische Gemeinde ein ausserordentliches Mitarbeitergespräch durchgeführt. In diesem Mitarbeitergespräch werden spezifische, messbare, ausführbare, realistische und terminierte Ziele zur Verbesserung der Situation gesetzt.

5.3 Mediation

Zur Situationsklärung kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vollzugsinstitution und der Vertretung der Landeskirche resp. der jüdischen Gemeinde sowie den betroffenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine Mediation durchgeführt werden.

5.4 Auflösung des Anstellungsvertrages

Für die Auflösung des Anstellungsvertrags gemäss Art. 25f. PG ist die Anstellungsbehörde zuständig.

6 **Vertraulichkeit und Schweigepflicht**

6.1 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich, erhaltene Unterlagen, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

6.2 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger beachten die Datenschutz- und Strafrechtsbestimmungen: Insbesondere wird auf die Folgen der Verletzung des Amts- und des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 320 und 321 StGB hingewiesen.

6.3 Für eine allfällige Aufhebung der Vertraulichkeits- und Schweigepflicht ist die anstellende Behörde zuständig.

6.4 Die Vertraulichkeits- und Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

7 **Finanzielle Rahmenbedingungen**

7.1 Die zuständige Anstellungsbehörde stellt die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen resp. der jüdischen Gemeinden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Analogie zu Pfarrpersonen in der Gehaltsklasse 23 zu einem je festgelegten Pensum an.

7.2 Die zuständige Anstellungsbehörde entscheidet, ob die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihre Arbeitszeit im TIME abrechnen.

7.3 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger rechnen die Spesen mit ihrer jeweiligen Landeskirche resp. jüdischen Gemeinde ab und erhalten eine separate Abrechnung. Im Einzelnen können folgende Kosten geltend gemacht werden:

- a Reisespesen, entsprechend der Anstellungsprozente auf Basis der Kosten eines Generalabonnements der Schweizerischen Bundesbahnen, zweiter Klasse;
- b Büroanteil, sofern im Kontext allfälliger weiterer kirchlicher Tätigkeiten kein Büro zu Verfügung steht (CHF 50.00 *per*

mensem bzw. CHF 600.00 *per annum*);

- c Auslagenersatz für Devotionalien (z.B. Kreuze, Rosenkränze o.ä.), Bibeln und Karten für eingewiesene Personen gemäss Quittung.

8 *Jährliche Austauschsitung*

- 8.1 Jährlich findet eine Austauschsitung zwischen den Landeskirchen des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern sowie dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten und dem Amt für Justizvollzug statt. Die Einladung erfolgt durch das Amt für Justizvollzug.

9 *Inkrafttreten, Dauer, Änderung und Kündigung der Zusammenarbeitvereinbarung*

- 9.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und läuft längstens bis zum 30. April 2029. Den Parteien steht es offen, per 1. Mai 2029 eine neue Zusammenarbeitsvereinbarung zu erstellen.
- 9.2 Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Richtlinien des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und der Landeskirchen des Kantons Bern über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern vom 5. Juli 2007.
- 9.3 Die vorliegende Vereinbarung kann mit Einverständnis aller Parteien jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Anpassungen bedürfen der Schriftform und müssen von allen Parteien unterzeichnet werden.
- 9.4 Die Vereinbarung kann durch die Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (in Worten: zwölf) Monaten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 9.5 Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine andere Partei eine schwerwiegende Verletzung der Zusammenarbeitsvereinbarung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen behebt.
- 9.6 Durch die Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung gelten auch alle übrigen integrierenden Vereinbarungsbestandteile auf

dasselbe Datum als gekündigt.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, soweit das öffentliche Recht keine anderweitige Regelung vorsieht.
- 10.2 Die Parteien vereinbaren Bern als ausschliesslichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein originalunterzeichnetes Exemplar.

Bern, 27. Februar 2024

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
Der Landeskirchenrat
Die Präsidentin: *Marie-Louise Beyeler*
Die Generalsekretärin: *Regula Furrer Giezendanner*

Bern, 13. März 2024

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Der Synodalrat
Die Präsidentin: *Judith Pörksen Rodern*
Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Bern, 9. März 2024

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern
Der Landeskirchenrat
Der Präsident: *Christoph Schuler*
Der Sekretär: *Thomas Zellmeyer*

Bern, 11. und 12. März 2024

Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden des Kantons Bern
Der Vorstand
Die Co-Präsidentin: *Dalia Schipper*
Aktuarin: *Nadin Trachsel*

Bern, 15. und 16. Februar 2024 Amt für Justizvollzug des Kantons Bern
Vorsteherin: *Romilda Stämpfli*
Chef Geschäftsfeld Haft: *Manfred Stuber*

Anhang

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz vom 24. März 2015 (AGB BE, ISDS)